

Allgemeine Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen

für Bauteile, Baugruppen, Rohstoffe, Maschinen, Werkzeuge, Engineering-, Fertigungs-, Montage- und sonstige Leistungen

Stand: September 2026

§ 1 Geltungsbereich; ausschließliche Geltung; Abwehr von Lieferanten-AGB

1. Diese Allgemeinen Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen („Einkaufsbedingungen“) gelten für sämtliche Bestellungen, Abrufe und Beschaffungsverträge der Herold Maschinenbau GmbH, Plauen („HEROLD“), gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.
2. Sie gelten insbesondere für Rohstoffe, Kaufteile, Zeichnungsteile, Baugruppen, Maschinen, Ersatzteile, Werkzeuge, Vorrichtungen sowie für Fertigungs-, Entwicklungs-, Engineering-, Prüf-, Montage-, Wartungs-, Reparatur- und sonstige Dienst- oder Werkleistungen.
3. Es gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten werden nicht Vertragsbestandteil, auch wenn HEROLD ihnen nicht ausdrücklich widerspricht, Lieferungen vorbehaltlos annimmt oder Rechnungen bezahlt. Der Geltung von Verkaufs-, Liefer- und Leistungsbedingungen des Lieferanten wird ausdrücklich widersprochen.
4. Individuelle Vereinbarungen, Bestellungen, Zeichnungen, Spezifikationen, Qualitätsvereinbarungen, Lasten-/Pflichtenhefte und ausdrücklich vereinbarte Incoterms® gehen im Kollisionsfall vor.
5. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch für zukünftige Beschaffungsvorgänge, sofern sie wirksam in die Geschäftsbeziehung einbezogen wurden.

§ 2 Bestellung, Auftragsbestätigung und Änderungen

1. Bestellungen von HEROLD sind in der übermittelten Fassung verbindlich. Der Lieferant hat sie innerhalb von fünf Arbeitstagen nach Zugang zu bestätigen, sofern in der Bestellung keine andere Frist genannt ist.
2. Abweichungen von der Bestellung sind in der Auftragsbestätigung deutlich hervorzuheben und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung von HEROLD. Schweigen von HEROLD gilt nicht als Zustimmung.
3. Der Lieferant darf ohne vorherige Zustimmung von HEROLD keine Änderungen an Konstruktion, Werkstoff, Herstellungsverfahren, Produktionsstandort, qualitätsrelevanten Prozessen oder vereinbarten Unterlieferanten vornehmen, soweit diese die Vertragsgemäßheit, Funktion, Qualität, Zulassung, Lieferfähigkeit oder Ersatzteilversorgung beeinflussen können.
4. HEROLD kann im zumutbaren Umfang Änderungen von Konstruktion, Ausführung, Menge oder Liefertermin verlangen. Auswirkungen auf Preis und Termin sind vor Umsetzung transparent mitzuteilen und einvernehmlich festzulegen; gesetzliche Änderungsrechte bleiben unberührt.

§ 3 Preise, Rechnungsstellung und Zahlung

1. Vereinbarte Preise sind Festpreise, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Sie umfassen alle zur vertragsgemäßen Leistung erforderlichen Nebenleistungen und Nebenkosten einschließlich geeigneter Verpackung, Dokumentation und, soweit vereinbart, Transport bis zum Lieferort.

2. Rechnungen müssen Bestellnummer, Bestellposition, Artikel-/Zeichnungsnummer, Liefermenge, Lieferdatum und die gesetzlich erforderlichen Angaben enthalten. Nicht prüffähige Rechnungen können zurückgewiesen werden.
3. Zahlungsfristen beginnen erst nach vollständiger vertragsgemäßer Leistung und Zugang einer ordnungsgemäßen, prüffähigen Rechnung. Soweit nichts anderes vereinbart ist, zahlt HEROLD innerhalb von 30 Tagen netto.
4. HEROLD stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte zu. Zahlungen bedeuten weder Anerkennung der Vertragsgemäßheit noch Verzicht auf Mängelrechte.

§ 4 Liefertermine, Lieferverzug und Deckungsbeschaffung

1. Vereinbarte Liefer- und Leistungstermine sowie Lieferfristen sind verbindlich. Maßgeblich ist der vollständige Eingang der vertragsgemäßen Leistung am vereinbarten Liefer- oder Leistungsort.
2. Erkennt der Lieferant, dass ein Termin nicht eingehalten werden kann, informiert er HEROLD unverzüglich schriftlich über Ursache, Auswirkungen und voraussichtliche Dauer. Diese Information befreit nicht von der Pflicht zur termingerechten Leistung.
3. Im Verzugsfall stehen HEROLD die gesetzlichen Rechte zu. Nach fruchtlosem Ablauf einer erforderlichen angemessenen Nachfrist kann HEROLD insbesondere zurücktreten, Schadensersatz verlangen und erforderliche Deckungsbeschaffungen vornehmen.
4. Vorzeitige Lieferungen und Teillieferungen bedürfen der Zustimmung von HEROLD, soweit sie nicht ausdrücklich vereinbart oder für HEROLD ohne Nachteil zumutbar sind.

§ 5 Versand, Verpackung, Gefahr und Eigentumsübergang

1. Lieferungen erfolgen an den in der Bestellung angegebenen Lieferort. Bis zur vertragsgemäßen Übergabe dort trägt der Lieferant die Gefahr, soweit nicht ausdrücklich eine abweichende Incoterms®-Klausel vereinbart wurde.
2. Der Lieferant hat Waren transport- und lagergerecht sowie unter Beachtung gesetzlicher und vereinbarter Verpackungs-, Kennzeichnungs-, Umwelt- und Gefahrgutvorschriften zu verpacken.
3. Verpackungsmaterial ist auf Verlangen und soweit gesetzlich vorgesehen auf Kosten des Lieferanten zurückzunehmen. Der Lieferant vermeidet unnötige Verpackungen und setzt, soweit sachgerecht, recyclingfähige Materialien ein.
4. Eigentum an gelieferten Waren geht mit Übergabe auf HEROLD über. Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des Lieferanten bis zur Bezahlung der konkreten Lieferung bleibt unberührt, soweit wirksam vereinbart; weitergehende, verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalte werden nicht anerkannt.

§ 6 Qualität, Prüfungen, Rückverfolgbarkeit und Dokumentation

1. Der Lieferant gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und Leistungen den vereinbarten Zeichnungen, Spezifikationen, Mustern, Normen, Qualitätsanforderungen und dem anerkannten Stand der Technik entsprechen.
2. Der Lieferant unterhält ein dem Vertragsgegenstand angemessenes Qualitätsmanagementsystem und führt erforderliche Prüfungen eigenverantwortlich durch. Vereinbarte Prüf-, Werks-, Material- und Abnahmezeugnisse sind Bestandteil der Leistung.
3. Soweit vereinbart oder aufgrund des Vertragsgegenstands erforderlich, gewährleistet der Lieferant eine angemessene Rückverfolgbarkeit von Chargen, Werkstoffen, sicherheitsrelevanten Komponenten und qualitätsrelevanten Prüfungen.
4. Der Lieferant informiert HEROLD unverzüglich über erkannte oder vermutete Serien-, Sicherheits- oder systematische Qualitätsprobleme, die bereits gelieferte Produkte betreffen können.
5. HEROLD oder von HEROLD beauftragte Dritte dürfen nach angemessener Vorankündigung qualitätsrelevante Prozesse auditieren, soweit ein berechtigtes Interesse besteht. Geschäftsgeheimnisse und berechnete Sicherheitsinteressen des Lieferanten sind angemessen zu schützen.

§ 7 Produktsicherheit, CE-Konformität, Maschinen- und Stoffrecht

1. Der Lieferant erfüllt alle für seine Lieferung zum maßgeblichen Zeitpunkt anwendbaren zwingenden produkt-, maschinen-, elektro-, stoff-, umwelt- und sicherheitsrechtlichen Anforderungen.
2. Soweit einschlägig, stellt der Lieferant ordnungsgemäße EU-/EG-Konformitäts- oder Einbauerklärungen, technische Dokumentationen, Betriebs- und Montageanleitungen, Risikoinformationen, Sicherheitsdatenblätter, Prüfzeugnisse und Kennzeichnungen rechtzeitig zur Verfügung.
3. Für Maschinen, dazugehörige Produkte und unvollständige Maschinen sind bis zum jeweiligen Übergang die anwendbaren Vorschriften der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG und ihrer Umsetzung, danach die Verordnung (EU) 2023/1230 in ihrer jeweils anwendbaren Fassung einzuhalten.
4. Der Lieferant informiert HEROLD unverzüglich über behördliche Maßnahmen, Sicherheitswarnungen, Rückrufe oder sonstige produktrechtlich relevante Vorgänge, soweit diese gelieferte Produkte betreffen können.
5. Der Lieferant stellt auf Anforderung die für HEROLD als Hersteller oder Integrator einer Gesamtmaschine erforderlichen technischen Informationen im vertraglich geschuldeten Umfang bereit.

§ 8 Wareneingang, Untersuchung und Mängelrüge

1. Für die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gilt § 377 HGB unter Berücksichtigung der Besonderheiten des jeweiligen Beschaffungsvorgangs und einer ordnungsgemäßen Wareneingangsorganisation.
2. HEROLD prüft eingehende Lieferungen insbesondere auf Identität, Menge sowie äußerlich erkennbare Transport- und Verpackungsschäden, soweit dies nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.
3. Mängel, die bei einer solchen Prüfung erkennbar sind, werden unverzüglich angezeigt. Verdeckte Mängel werden unverzüglich nach ihrer Entdeckung gerügt.
4. Soweit eine Qualitätssicherungsvereinbarung Prüfungen auf den Lieferanten verlagert oder eine weitergehende Prüfstrategie festlegt, geht diese Vereinbarung vor.

§ 9 Mängelrechte, Nacherfüllung und Selbstvornahme

1. HEROLD stehen die gesetzlichen Mängelrechte zu. Der Lieferant gewährleistet insbesondere die vereinbarte Beschaffenheit, Eignung für den vereinbarten Zweck und Freiheit von Rechten Dritter.
2. HEROLD kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Nachbesserung oder Ersatzlieferung verlangen. Sämtliche zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der Lieferant nach den gesetzlichen Bestimmungen.
3. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen, unzumutbar oder eine Fristsetzung gesetzlich entbehrlich, stehen HEROLD insbesondere Rücktritt, Minderung und Schadensersatz zu.
4. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefahr für Betriebssicherheit, drohendem Produktionsstillstand oder unverhältnismäßig hohem Folgeschaden, kann HEROLD nach vorheriger Information des Lieferanten, soweit möglich und zumutbar, erforderliche Mängelbeseitigungsmaßnahmen selbst oder durch Dritte durchführen lassen. Die Kostentragung richtet sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen.
5. Die gesetzlichen Verjährungsfristen gelten, soweit nicht individuell etwas für HEROLD Günstigeres vereinbart ist.

§ 10 Lieferantenregress und Serienfehler

1. Die gesetzlichen Aufwendungsersatz-, Rückgriffs- und Regressansprüche von HEROLD innerhalb der Lieferkette bleiben ungekürzt erhalten.
2. Muss HEROLD aufgrund eines vom Lieferanten zu vertretenden Mangels gegenüber Kunden Nacherfüllung leisten oder Aufwendungen tragen, kann HEROLD im gesetzlichen Umfang Ersatz verlangen.

3. Bei Serien- oder systematischen Fehlern arbeiten die Parteien unverzüglich an Ursachenanalyse, Eindämmung und nachhaltiger Fehlerbeseitigung. Der Lieferant stellt HEROLD auf Verlangen angemessene 8D-, Prüf- oder Ursachenberichte zur Verfügung, soweit dies branchenüblich und sachlich erforderlich ist.

§ 11 Produkthaftung, Rückruf und Versicherung

1. Wird HEROLD wegen eines Produktfehlers in Anspruch genommen, dessen Ursache dem Herrschafts- oder Organisationsbereich des Lieferanten zuzurechnen ist, stellt der Lieferant HEROLD im Innenverhältnis nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen von berechtigten Ansprüchen Dritter frei.
2. Unter denselben Voraussetzungen trägt der Lieferant die erforderlichen und angemessenen Kosten von Warn-, Austausch-, Feld- und Rückrufmaßnahmen, soweit die Ursache seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen ist.
3. Der Lieferant unterhält eine dem Vertragsgegenstand und den branchenüblichen Risiken angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung und weist diese HEROLD auf begründetes Verlangen nach. Die Versicherungspflicht begrenzt die gesetzliche Haftung nicht.

§ 12 Schutzrechte Dritter

1. Der Lieferant gewährleistet im Rahmen seines Verantwortungsbereichs, dass die vertragsgemäße Verwendung seiner Lieferungen und Leistungen keine Patente, Gebrauchsmuster, Designs, Marken, Urheberrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt.
2. Bei einer vom Lieferanten zu vertretenden Schutzrechtsverletzung stellt er HEROLD nach Maßgabe der gesetzlichen Voraussetzungen von berechtigten Ansprüchen Dritter frei und trägt die erforderlichen angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung.
3. Der Lieferant wird nach Wahl von HEROLD und soweit zumutbar auf eigene Kosten ein Nutzungsrecht beschaffen, die Lieferung schutzrechtsfrei ändern oder gleichwertigen Ersatz bereitstellen.
4. Die Verantwortlichkeit des Lieferanten entfällt, soweit die Schutzrechtsverletzung ausschließlich auf zwingenden Vorgaben von HEROLD beruht und der Lieferant die Verletzung weder kannte noch bei Anwendung der geschuldeten Sorgfalt erkennen musste.

§ 13 Beistellungen, Werkzeuge, Modelle und Fertigungsmittel

1. Von HEROLD beigestellte Stoffe, Teile, Werkzeuge, Modelle, Vorrichtungen, Prüfmittel und sonstige Gegenstände bleiben Eigentum von HEROLD und sind als solches zu kennzeichnen, sorgfältig zu verwahren und ausschließlich für HEROLD-Aufträge zu verwenden.
2. Verarbeitung oder Umbildung von Beistellungen erfolgt für HEROLD, soweit gesetzlich zulässig. Bei Verbindung oder Vermischung entstehen Miteigentumsrechte nach den gesetzlichen Grundsätzen.
3. Vom Lieferanten im Auftrag und auf Kosten von HEROLD hergestellte Werkzeuge und Fertigungsmittel gehen nach vollständiger Bezahlung in das Eigentum von HEROLD über, soweit dies ausdrücklich vereinbart oder aus der Bestellung eindeutig ersichtlich ist. Der Lieferant verwahrt sie sodann unentgeltlich oder zu vereinbarten Konditionen für HEROLD.
4. Fertigungsmittel von HEROLD dürfen ohne Zustimmung weder für Dritte eingesetzt noch verlagert, belastet oder ausgesondert werden.

§ 14 Zeichnungen, Entwicklungsleistungen, Software und Nutzungsrechte

1. An von HEROLD bereitgestellten Zeichnungen, CAD-Daten, Spezifikationen, Modellen, Software und sonstigen Unterlagen verbleiben sämtliche Rechte bei HEROLD. Sie dürfen nur zur Vertragserfüllung verwendet werden.
2. Bei Entwicklungs-, Konstruktions- oder Softwareleistungen richtet sich die Rechtezuordnung vorrangig nach der Bestellung oder Entwicklungsvereinbarung.

3. Fehlt eine besondere Rechtevereinbarung, räumt der Lieferant HEROLD an den speziell für HEROLD geschaffenen Arbeitsergebnissen die für den Vertragszweck erforderlichen, zeitlich und räumlich unbeschränkten Nutzungsrechte ein, einschließlich der Rechte zur Nutzung, Vervielfältigung, Bearbeitung, Integration, Wartung und Weitergabe an mit der Herstellung, Nutzung oder Instandhaltung beauftragte Dritte, soweit der Lieferant hierzu berechtigt ist.
4. Vorbestehendes Know-how und Standardsoftware des Lieferanten verbleiben beim Lieferanten; HEROLD erhält hieran die für die vertragsgemäße Nutzung der Liefergegenstände erforderlichen Rechte.
5. Open-Source-Software darf nur eingesetzt werden, wenn dadurch keine mit dem vereinbarten Nutzungsmodell unvereinbaren Offenlegungs-, Lizenz- oder Copyleft-Pflichten ausgelöst werden; auf Verlangen legt der Lieferant die eingesetzten Open-Source-Komponenten offen.

§ 15 Vertraulichkeit, Unterlieferanten und Referenzen

1. Der Lieferant behandelt sämtliche nicht offenkundigen technischen, kaufmännischen und betrieblichen Informationen von HEROLD vertraulich und verwendet sie ausschließlich zur Vertragserfüllung.
2. Eine Weitergabe an Unterlieferanten ist nur zulässig, soweit sie zur Vertragserfüllung erforderlich ist und der Unterlieferant mindestens gleichwertig zur Vertraulichkeit verpflichtet wird.
3. Der Lieferant bleibt für das Verhalten seiner Unterlieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Die Einschaltung wesentlicher Unterlieferanten bedarf der Zustimmung, wenn dies in Bestellung, Spezifikation oder Qualitätsvereinbarung vorgesehen ist.
4. Die Nutzung des Namens, der Marken oder des Projekts von HEROLD zu Werbe- oder Referenzzwecken bedarf der vorherigen Zustimmung.

§ 16 Compliance, Exportkontrolle, Ursprung und Lieferkette

1. Der Lieferant hält die auf seine Leistung anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ein, insbesondere zu Korruptionsbekämpfung, Geldwäscheprävention, Wettbewerbsrecht, Exportkontrolle, Sanktionen, Arbeits- und Umweltschutz sowie zu zwingenden lieferkettenbezogenen Pflichten.
2. Er informiert HEROLD rechtzeitig über exportkontrollrechtliche Beschränkungen und stellt erforderliche Informationen insbesondere zu Warenursprung, präferenziellem Ursprung, Zolltarifnummer, Exportkontrollklassifizierung und etwaigen Genehmigungspflichten bereit.
3. Der Lieferant darf keine Waren, Technologien oder Leistungen bereitstellen, deren Lieferung, Einfuhr, Verwendung oder Weitergabe gegen auf den konkreten Vorgang anwendbare Embargo- oder Sanktionsvorschriften verstößt.
4. Herkunfts- und Lieferkettenangaben müssen zutreffend, prüfbar und auf Verlangen durch geeignete Nachweise belegt sein.

§ 17 Ersatzteilversorgung, Obsoleszenz und Änderungsmitteilung

1. Soweit für den Vertragsgegenstand relevant, informiert der Lieferant HEROLD rechtzeitig über die angekündigte Abkündigung wesentlicher Bauteile, Materialien oder Softwareversionen, damit HEROLD angemessene Last-Time-Buy- oder Ersatzmaßnahmen prüfen kann.
2. Eine bestimmte Mindestdauer der Ersatzteilversorgung wird nur geschuldet, wenn sie individuell vereinbart ist. Besteht eine solche Vereinbarung, hat der Lieferant geplante Änderungen der Verfügbarkeit unverzüglich mitzuteilen.
3. Änderungen, die Form, Fit, Function, Sicherheit, Zulassung, Lebensdauer oder Austauschbarkeit beeinflussen können, sind HEROLD vor Umsetzung anzuzeigen und bedürfen, soweit vertraglich vorgesehen, der Freigabe.

§ 18 Rechtswahl; ausdrücklicher Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG)

1. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen HEROLD und dem Lieferanten gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss derjenigen kollisionsrechtlichen Bestimmungen, die zur Anwendung einer anderen Rechtsordnung führen würden, soweit eine solche Rechtswahl zulässig ist.
2. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (UN-Kaufrecht/CISG) findet keine Anwendung. Seine Anwendung wird ausdrücklich und vollständig ausgeschlossen.
3. Der Ausschluss gilt auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen, Lieferanten mit Sitz im Ausland und gemischten Verträgen mit Warenlieferanteil, soweit rechtlich zulässig.

§ 19 Erfüllungsort, Gerichtsstand und Vertragssprache

1. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der in der Bestellung bezeichnete Liefer- bzw. Leistungsort; für Zahlungen ist Plauen Erfüllungsort, soweit gesetzlich zulässig.
2. Ist der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis der Sitz von HEROLD. HEROLD kann den Lieferanten daneben an dessen allgemeinem Gerichtsstand oder an einem sonst gesetzlich eröffneten Gerichtsstand in Anspruch nehmen.
3. Bei Vertragspartnern ohne allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland gelten die zwingenden internationalen und europäischen Zuständigkeitsregeln.
4. Bei mehrsprachigen Vertragsfassungen ist bei Auslegungszweifeln die deutsche Fassung maßgeblich, sofern dies ausdrücklich vereinbart und rechtlich zulässig ist.

§ 20 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen sollen aus Beweisgründen in Textform dokumentiert werden. Individuelle Vertragsabreden haben gesetzlichen Vorrang.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nicht Vertragsbestandteil sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen oder nicht einbezogenen Bestimmung gelten die gesetzlichen Vorschriften.
3. HEROLD kann diese Bedingungen für zukünftige Bestellungen anpassen. Für bereits geschlossene Verträge bleibt die wirksam einbezogene Fassung maßgeblich.